

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Um-
welt

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und
Geologie

(gemäß Verteiler)

Bearbeitet von: Frau Hahn

Telefon: 0385 / 588-6469

E-Mail:
M.Hahn@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
581-01301-2013/061-001
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 26.09.23

Hinweise zur Entsorgung von bitumen- bzw. teerhaltigen Abfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise „Entsorgung von Bitumen, Teer und bitumen- bzw. teerhaltigen Produk-
ten, auch die Asbest enthalten“ vom 27.07.2016 enthalten Empfehlungen zum Um-
gang und zur Entsorgung dieser Abfälle. Insbesondere auf Grund der LAGA-Mittei-
lung 23 (M 23) „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Stand Novem-
ber 2022), die mit Schreiben vom 21.06.2023 zur Anwendung empfohlen wurde, ist
zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges eine Anpassung notwendig.
Die o.g. Vollzugshinweise vom 27.07.2016 werden daher aufgehoben.
Die nachfolgenden entsprechend aktualisierten Hinweise übersende ich Ihnen mit
der Bitte um Berücksichtigung im Vollzug.

1. Zuordnung bitumen- und teerhaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln

Die Zuordnung bitumen- und teerhaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln erfolgt nach den
Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeich-
nis-Verordnung - AVV). Bitumen- und teerhaltige Abfälle sind danach folgenden Ab-
fallschlüsseln zuzuordnen:

- 170301* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
- 170303* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte

Sowohl bitumen- und teerhaltige Dach- und Isolierpappen als auch bitumen- und
teerhaltiger Straßenaufbruch (insbesondere aus Kreuzungsbereichen) können as-
besthaltig sein. In diesen Fällen ist für die vorgenannten Abfälle, denen technisch
Asbest zugesetzt wurde (siehe hierzu auch LAGA Mitteilung 23 (M 23) Kap. 3.3), der
Abfallschlüssel

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:
Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

170605* asbesthaltige Baustoffe zu verwenden.

Darüber hinaus können Dämmmaterialien asbesthaltig sei (z.B. Spritzasbest). Diese Abfälle sind dem Abfallschlüssel

170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält zuzuordnen.

2. Einstufung bitumen- und teerhaltiger Abfällen

2.1 Bitumen- und teerhaltige Abfälle mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)

PAK sind im Anhang VI der CLP-Verordnung als gefährliche Stoffe ausgewiesen (Kategorie 1A, Gefahrenhinweis: H350). Bei mit H350 eingestuftten Stoffen ist laut Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG i.V. mit § 3 Abs. 2 der AVV das Gefahrenmerkmal HP 7 „karzinogen“ ab einer Konzentrationsgrenze von 0,1 Masse-% erfüllt. Dieses Gefahrenmerkmal wird jedoch lediglich bei der Abgrenzung zwischen Abfallschlüsseln mit gefährlichen und nicht gefährlichen Spiegeleinträgen relevant. Es gilt nicht für absolut gefährliche Abfallschlüssel, die ohne weitere Bewertung als gefährlich gelten. Ist bei Abfallschlüsseln mit Spiegeleinträgen die Konzentrationsgrenze von 0,1 Masse-% PAK (EPA) im Abfall erreicht oder überschritten, ist von einem PAK-haltigen Abfall auszugehen, der als gefährlicher Abfall zu entsorgen ist.

Zur Bewertung des Teergehaltes wird regelmäßig Benzo(a)pyren als Leitparameter für krebserzeugende Inhaltsstoffe des Stoffgemisches bestimmt. Die Einstufung als gefährlicher Abfall erfolgt ab einer Konzentration von 0,005 Gewichtsprozent Benzo(a)pyren (= 50 mg/kg in der Originalsubstanz), sie beruht auf der harmonisierten Einstufung als karzinogen in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) ab dieser Konzentration. Gleichfalls wird in den „Technischen Hinweisen zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ auf diese Konzentrationsgrenze Bezug genommen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass in MV für einige Abfallarten folgende abweichende Grenzwertfestlegungen für PAK-Gehalte in der Vereinbarung für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen in Norddeutschland vom 18.02.2000 (Norddeutsches Entsorgungskonzept) und in der Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau – RuVA-StB 01 (Ausg. 2001 / Fassung 2005) festgelegt wurden.

Beton, Ziegel sowie Erde und Steine

Gemäß des Norddeutschen Entsorgungskonzeptes ist bei Beton, Ziegel sowie Erde und Steinen regelmäßig bereits bei einem PAK (EPA)-Gehalt von 100 mg/kg in der Trockensubstanz von einem gefährlichen Abfall auszugehen.

Straßenaufbruch

Für die Abgrenzung zwischen gefährlichem und nicht gefährlichem Straßenaufbruch gilt in MV ein Grenzwert für PAK (EPA) von 25 mg/kg. Dieser Grenzwert berücksichtigt die Definition des Begriffs „teerhaltig“ nach der Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau – RuVA-StB 01 (Ausg. 2001 /

Fassung 2005, FGSV Verlag GmbH, Köln 2005; siehe auch Runderlass StB M-V Nr. 01/2005 v. 01.02.2005, SG 06.1 und 12.5). Er steht nicht im Gegensatz zum Norddeutschen Entsorgungskonzept, da der hier definierte Grenzwert für teerhaltigen Asphalt von >10 mg/kg PAK (EPA), wie auch der Wert von 25 mg/kg PAK (EPA), mit der Nachweisgrenze im praktischen Vollzug identisch ist.

2.2 Bitumen- und teerhaltige Abfälle, die Asbest enthalten

Gemäß harmonisierter Einstufung im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist Asbest als karzinogen (Kategorie 1A, Gefahrenhinweis: H350) einzustufen. Bei mit H350 eingestuftten Stoffen ist lt. Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG das Gefahrenmerkmal HP 7 „karzinogen“ ab einer Konzentrationsgrenze von 0,1 Masse-% erfüllt. Dieses Gefahrenmerkmal wird bei der Abgrenzung zwischen Abfallschlüsseln mit gefährlichen und nicht gefährlichen Spiegeleinträgen relevant. Es gilt nicht für absolut gefährliche Abfallschlüssel, die ohne weitere Bewertung als gefährlich gelten. Ist bei Abfallschlüsseln mit Spiegeleinträgen die Konzentrationsgrenze von 0,1 Masse-% Asbest im Abfall erreicht oder überschritten, handelt es sich um einen gefährlichen asbesthaltigen Abfall, der entsprechend zu entsorgen ist.

So ist für asbesthaltige Dachpappen das Einstufungskriterium $\geq 0,1$ M.-% nicht maßgeblich. Die LAGA M 23 führt hierzu unter 5.2 aus: Für asbesthaltige Abfälle, die einem absolut gefährlichen Abfallschlüssel, z. B. 17 06 05* zugeordnet werden, ist der Asbestmassegehalt nicht maßgeblich (siehe auch Anhang 1 M 23). Asbesthaltige Dachpappen sind daher regelmäßig als gefährlicher Abfall einzustufen. Die Anwendung des Beurteilungswertes gem. Kap. 5.1.3 der LAGA M 23 ist für mineralische Abfälle abgeleitet und dadurch bei Dachpappen, die als nicht-mineralisch anzusprechen sind, nicht anwendbar.

3. Entsorgung

Wenn der Wiedereinsatz bzw. eine stoffliche Verwertung von bitumen- bzw. teerhaltigen Abfällen nicht möglich ist, kommt derzeit in Deutschland nur eine Verbrennung oder Pyrolyse (z.B. Verwertung als Ersatzbrennstoff in Zementwerken, Restabfallverbrennungsanlagen) in Betracht oder, sofern eine thermische Behandlung nicht möglich ist, die Ablagerung oder Verwertung auf einer Deponie.

Thermische Behandlungsanlagen, die die organischen Bestandteile der teerhaltigen Abfälle zerstören und einen Wiedereinsatz des Restmaterials ermöglichen, werden derzeit nur in den Niederlanden betrieben. In Deutschland sind ähnliche Anlagen in Planung, jedoch noch nicht verfügbar.

Sofern Asbest in bitumen- bzw. teerhaltigen Abfällen vorliegt, entfällt der Entsorgungsweg der Behandlung, Verbrennung oder der Pyrolyse grundsätzlich.

Hinsichtlich der Deponierung von Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis wird auf die Regelung des Anhangs 3 Tabelle 2 Fußnote 5 (amtliche Anmerkung) der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) verwiesen. Danach gelten Ausnahmen bezüglich des organischen Anteils eines Abfalls für Asphalt auf Bitumen- oder Teerbasis. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang weitere Festlegungen zu beachten, in denen für die Ablagerung auf Deponien der Deponieklassen I und II in

MV Zuordnungswerte u.a. für PAK (EPA) festgelegt worden sind (DK I und DK II jeweils 100 mg/kg TS – bei Straßenaufbruch jeweils 25 mg/kg TS), die weiterhin gelten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martina Ocik